



AM

FINANZ-PRAXIS



Das Info,
das sich auszahlt.



Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Besser wirtschaften, mit und ohne Steuern.

1. Die Satzung als Richtschnur	3
2. Steuerpflicht bei Konkurrenzfähigkeit	4
3. Unbeschränkte Steuerfreiheit	4
4. Klare Trennung der wirtschaftlichen Tätigkeiten	4
5. Steuerfreiheit in geringem Umfang	5
6. Besondere Aufzeichnungen	5
7. Was ist steuerpflichtiger Umsatz	5
8. Umsatzsteuerpflicht auch bei Verlusten	5
9. Wahlrecht für die Besteuerung	5
10. Mehrwertsteuersätze und Herausrechnungsfaktor	6
11. Vorsicht bei eigenen Rechnungen mit Steuerausweis	6
12. Vorsteuerabzug auf Vorbezüge	6
13. Aufteilung bei einer Rechnung für steuerfreien und steuerpflichtigen Bereich	7
14. Umsatzsteuer-Voranmeldung	7
15. Voranmeldungsfristen	7
16. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer	8
17. Jedes Steuergesetz hat eigene Begriffe	8
18. Andere Begriffe haben auch andere Inhalte	8
19. Steuerfreier Gewinn	8
20. Ständige Kontrolle von Umsatz und Gewinn	9
21. Spenden zur Gewinnregulierung	9
22. Lohnsteuer	10
23. Keine Lohnsteuerpflicht für Auslagenersatz	10
24. Keine Lohnsteuerpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit	10
25. Abgrenzung zu Übungsleitern	10
26. Geringverdiener	10
27. Kurzfristig Beschäftigte	11
28. Gegen geringes Entgelt Beschäftigte	11

Impressum

Text:
Achim O. Neubert, Düsseldorf
Steuer- und Finanzexperte

Aktualisierung:
Burkhard Brosius, Potsdam
Steuerberater

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
– Bundesvorstand –
Abt. Bildung/Werbung
Forststraße 3a, 40721 Hilden
E-Mail: gdp-bund-hilden@gdp-online.de
Internet: www.gdp.de

Druck:
Wölfer, Druck Verlag Werbeservice,
42781 Haan

Stand: Dezember 2003

Besser wirtschaften, mit und ohne Steuern.



Wirtschaftliche Betätigung der Kreisgruppen

... kann denn Geld verdienen
strafbar sein?

Sicher nicht im wörtlichen Sinne, aber steuerlich kann eine „Strafe“ eintreten, wenn nämlich der Kreisgruppe die Steuerfreiheit gestrichen wird. Das wiederum kann sehr schnell passieren. Stellt das Finanzamt fest, dass die Kreisgruppe nicht nur satzungsmäßige Zwecke

erfüllt, sondern darüber hinaus sich in größerem Umfang wirtschaftlich betätigt, so ist die wirtschaftliche Betätigung steuerpflichtig, und nur die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zu satzungsmäßigen Zwecken steuerfrei.

1.

Die Satzung als Richtschnur

Die Satzung der Gewerkschaft darf hier leider nicht zu wörtlich genommen oder zu großzügig ausgelegt werden. Wenn darin die „Fürsorge für die wirtschaftlichen Belange der Mitglieder“ fest geschrieben ist, heißt das leider nicht, dass die Kreisgruppe z. B. als steuerbegünstigter Reiseveranstalter, Versicherungsmakler, Geschenkartikelhändler, Veranstalter für Feste, Herausgeber von Schriften mit Inseratswerbung, Vermittler für

alle möglichen Waren und Dienstleistungen auftreten kann. Diese Aufzählung ließe sich sicher noch erweitern und lässt damit erkennen, dass nicht mehr die Absicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes und der daraus fließenden Arbeitseinkünfte des Gewerkschaftsangehörigen im Vordergrund stehen, wie es die Satzung vorschreibt.

2. Steuerpflicht bei Konkurrenz­­tätigkeit

Deshalb sollen immer dann, wenn die Betätigungen in Konkurrenz zu anderen Unternehmern angeboten werden, die keine Steuerfreiheit erhalten, auch der Kreisgruppe keine Steuerprivilegien zustehen. Die Steuerge-

setze wollen nicht nur Steuern abschöpfen, sondern auch Marktverzerrungen vermeiden. Zu dem Zweck werden auch diese Arten von Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteuert.

3. Unbeschränkte Steuerfreiheit

Die satzungsmäßigen steuerfreien Tätigkeiten umfassen nur die Werbung und Betreuung der Mitglieder in arbeitsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Belan-

gen, die Verwaltung des gewerkschaftlichen Vermögens und die Bildung von Rücklagen.

Dementsprechend sind auch die steuerfreien Einnahmen nur folgende:

a) Mitgliedsbeiträge
Alle Einnahmen, die als Mitgliedsbeiträge direkt oder im Wege der Umlage nach der Anzahl der Mitglieder oder nach anderen festen Verteilungsschlüsseln von den Landesbezirken an die Kreisgruppen überwiesen werden.

b) Vermögensverwaltung
Die Zinseinnahmen aus angelegten Geldern, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht vollständig für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Vom Zinsabschlag kann sich die Kreisgruppe befreien lassen, da das Gesetz die Vermögensverwaltung in vollem Umfang steuerfrei stellt.

4. Klare Trennung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Doch damit haben die Steuerfreiheiten auch schon ihr Ende gefunden. Deshalb sollten auch nur diese – und ausschließlich diese – steuerfreien Einnahmen der Mitgliederverwaltung und die steuerfreie Vermögensverwaltung des Kreisgruppenvermögens sowie die damit zusammenhängenden Ausgaben in einem besonderen Kassenbuch oder im EDV-Programm gebucht werden. Für die anderen, die wirtschaftlichen Betätigungen, brauchen Sie ein eigenes Buch, denn diese Tätigkeiten sind strikt voneinander zu trennen, da es hierbei einiges zu beachten gilt.



Umsatzsteuerliche Besonderheiten

5. Steuerfreiheit in geringem Umfang

Das Umsatzsteuergesetz lässt nämlich wirtschaftliche Betätigungen und damit verbunden Umsätze in einem eng begrenzten Rahmen (bis zu 16.620 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro im laufenden Jahr) zu, ohne dass Umsatzsteuer erhoben wird. In diesen Fällen („Kleinunternehmerregelung“) ist der Ausweis von Umsatzsteuer auf den Rechnungen durch die Kreisgruppe untersagt. Zum Jahresbeginn kann aber in vielen Fällen noch niemand wissen, ob diese Betätigungen sich noch in dem genannten steuer-

erfreien Rahmen bewegen. Hier ist eine Prognose unter Berücksichtigung der geplanten Aktivitäten notwendig. Stellt sich dabei heraus, dass die o. g. Grenzen voraussichtlich überschritten werden, sollte fachlicher Rat eingeholt werden. Die Umsätze aus der wirtschaftlichen Betätigung unterliegen von Jahresbeginn an der Umsatzsteuer. Es sollte in diesen Fällen in der Buchführung jedoch von Beginn an eine gesonderte Aufzeichnung der Einnahmen getrennt nach Steuersätzen sowie der Vorsteuerbeträge erfolgen.

6. Besondere Aufzeichnungen

Überschreiten die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung die o. g. Grenzen nicht, so ist es nur erforderlich, die Gesamtsumme dieser Einnahmen in die Umsatzsteuererklärung zu übernehmen. Schon haben Sie das steuerlich richtige Ergebnis. Werden die Grenzen überschritten, muss aus den Einnahmen die Mehr-

wertsteuer von 7 % bzw. 16 % heraus gerechnet werden. Die Nettobeträge sind dann in die Steuererklärung als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer zu übernehmen. Die Vorsteuerbeträge aus dem Leistungsbezug für die wirtschaftliche Betätigung können von der Umsatzsteuerschuld abgezogen werden.

7. Was ist steuerpflichtiger Umsatz

Dazu müssen erst einmal einige Grundlagen erklärt werden: Alle Einnahmen, z. B. aus Polizeifesten einschließlich der Eintrittsgelder, aus Vermittlungsprovisionen, aus dem Verkauf von Werbemitteln, um nur einige zu nennen, sind steuerlich bedeutsame Einnahmen

oder, wie es das Umsatzsteuergesetz formuliert, „steuerbare Umsätze“. Gegebenenfalls kann es sich jedoch um „steuerfreie Umsätze“ handeln. Auch hierzu sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

8. Umsatzsteuerpflicht auch bei Verlusten

Wohlgemerkt, es geht hierbei ausdrücklich um die „Einnahmeseite“. Ob dabei ein Überschuss verbleibt, ist für die Umsatzsteuer uninteressant. Umsatzsteuerpflichtig

sind Umsätze auch dann, wenn dabei Verlust gemacht wird.

9. Wahlrecht für die Besteuerung

Die „Kleinunternehmerregelung“ kann teilweise zu einem ungünstigen umsatzsteuerlichen Ergebnis führen.

Das wird bei Anschaffungen für die wirtschaftlichen Betätigungen sein, für die die Kreisgruppe einen

höheren Vorsteuerabzug als die zu erwartende Umsatzsteuer geltend machen kann. Dieser Vorsteuerabzug wird dann nicht gewährt, wenn die Umsätze als steuerfrei behandelt werden. Hier kann die Kreisgruppe in der Steuererklärung vom Beginn des Jahres an auf die Steuerfreiheit verzichten. Das ist durchaus möglich, denn die Kreisgruppe kann sich für die günstigste Besteuerung entscheiden. Allerdings bindet diese Entscheidung die Kreisgruppe für fünf Jahre, in denen dann diese Besteuerung beibehalten werden muss. Deshalb lohnt sich die Überlegung, ob es dann noch sinnvoll ist, diese Entscheidung tatsächlich zu treffen.



10. Mehrwertsteuersätze und Herausrechnungsfaktor

Dieser Mehrwertsteuersatz wird in den meisten Fällen 16 % betragen und kann aus dem Bruttobetrag mit dem Faktor $\times 16/116$ heraus gerechnet werden. Für

Bücher und periodische Schriften beträgt der Steuersatz 7 % und hat den Herausrechnungsfaktor $7/107$.

11. Vorsicht bei eigenen Rechnungen mit Steuerausweis !

Bevor nicht sicher ist, ob die Freigrenze über- oder unterschritten wird und ob die Kreisgruppe die Steuerfreiheit beanspruchen will, dürfen keinesfalls Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt werden. Im

Fall der Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“ ist die zu Unrecht ausgewiesene Steuer dann auch tatsächlich zu zahlen. Auch wenn der Gesamtumsatz weit unter 16.620 Euro im Jahr liegt.

12. Vorsteuerabzug auf Vorbezüge

Den Vorsteuerabzug erhält die Kreisgruppe nur, wenn der Umsatz der Umsatzsteuer unterworfen wird. Darüber hinaus wird der Vorsteuerabzug nur für solche Warenbezüge oder Dienstleistungen gewährt, die mit diesen steuerpflichtigen Umsätzen zusammenhängen.

Deshalb müssen die Vorbezüge, das sind die Warenbezüge oder Dienstleistungen, den jeweiligen Umsätzen genau zugeordnet werden. Im Bereich der Mitgliedsbeiträge und der Vermögensverwaltung gibt es keinen Vorsteuerabzug.

13.

Aufteilung bei einer Rechnung für steuerfreien und steuerpflichtigen Bereich

Gehören Ausgaben sowohl zu dem steuerfreien als auch zu dem steuerpflichtigen Bereich, dann muss die Vorsteuer aufgeteilt werden. Würde in einer einheitlichen Rechnung Vorsteuer berechnet, dann kann nur der Teil davon geltend gemacht werden, der den steuerpflichtigen Einnahmen einwandfrei zuzuordnen ist.



14.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuer ist eine „Selbstberechnungssteuer“. D. h., die Kreisgruppe kann nicht darauf warten, dass das Finanzamt zu ihr kommt und die Steuer ermittelt. Ganz im Gegenteil, dazu wurde der Kreisgruppe vom Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, die Steuer selbst zu

errechnen, in einem besonderen Vordruck dem Finanzamt anzumelden und den Steuerbetrag an die Finanzkasse zu zahlen oder, bei Guthaben, die Erstattung zurückzufordern.

15.

Voranmeldungsfristen

Für diese Voranmeldungen sind gesetzlich vorgeschriebene Fristen einzuhalten. Betrug im Vorjahr die gesamte zu zahlende Umsatzsteuer nicht mehr als 512 Euro, so braucht auf Antrag beim Finanzamt für das Kalenderjahr nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Betrug die zu zahlende Steuer im vorigen Kalenderjahr nicht mehr als 6.136 Euro, ist die Umsatzsteuer quartalsweise zu melden, und zwar am 10.04., 10.07., 10.10. und 10.01.

Lag die zu zahlende Steuer über 6.136 Euro oder ist die Kreisgruppe erstmalig „umsatzsteuerlicher Unternehmer“ ist monatlich zu melden. Die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag beim Finanzamt um einen Monat verlängert werden. Die notwendigen Vordrucke können bei dem für die Kreisgruppe zuständigen Finanzamt angefordert werden.

16.

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Es wäre natürlich viel zu einfach, wenn mit der Umsatzsteuer alle steuerlichen Probleme gelöst wären. Doch da die Kreisgruppe eine „juristische Person“ ist, zählt sie

steuerlich zu den Körperschaften. Automatisch gelten damit die gesetzlichen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes.

17.

Jedes Steuergesetz hat eigene Begriffe

Um die Gesetze zu verstehen, müssen noch ein paar neue Begriffe erklärt werden. Schließlich hat jedes Gesetz seine eigenen Fachausdrücke. So wird das, was das Umsatzsteuergesetz als „Umsatz“ bezeichnet, bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer „Betriebseinnahmen“ genannt. Alle mit den Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben werden mit „Betriebsausgaben“ bezeichnet.



18.

Andere Begriffe haben auch andere Inhalte

Doch diese Begriffe weichen auch in vielen Fällen von denen des Umsatzsteuergesetzes ab. So zählen zu den Betriebsausgaben auch z. B. Abschreibungen und Wertminderungen, die bei der Umsatzsteuer nicht vor-

kommen, weil solche Aufwendungen keinen Vorsteuerabzug enthalten. Auch der Betriebseinnahmenbegriff ist umfassender, denn es zählen auch umsatzsteuerfreie Einnahmen hierzu.

19.

Steuerfreier Gewinn

Ein Überschuss der Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben bleibt bis zu einem Betrag von 3.835 Euro im Jahr steuerfrei. Alles was darüber hinausgeht, muss der Körperschaftsteuer unterworfen werden und die beträgt immerhin 25 %. Damit wird auch die eingangs erwähnte „Bestrafung“ des Geldverdienens verständlich, wenn ein Viertel des Betrages, der 3.835 Euro übersteigt, an das Finanzamt abzuführen ist.



20.

Ständige Kontrolle von Umsatz und Gewinn

Deshalb ist es ganz besonders wichtig, dass diese magische Grenze ständig überprüft wird. Es macht ja schließlich wenig Sinn, wenn die ganzen Bemühungen nicht den Mitgliedern zugute kommen, sondern im Staatssäckel auf Nimmerwiedersehen verschwinden. Es kann auch nicht einfach ein Betrag zu den Mitgliedsbeiträgen umgebucht werden, um damit den Überschuss zu mindern. Es sind nur solche Kosten gewinnmindernd abzugsfähig, die tatsächlich mit der wirt-

schaftlichen Betätigung zusammenhängen. Es können allerdings Lohnkosten, anteilige Raumkosten und sonstige Verwaltungskosten nach einem plausiblen Verteilerschlüssel auf die wirtschaftlichen Betätigungen umgelegt werden. Hierfür müssen aber entsprechende Berechnungsbelege erstellt werden, die dann zu Betriebsausgaben führen und dafür die steuerfreie Mitgliederverwaltung entlasten.

21.

Spenden zur Gewinnregulierung

Als ein Ausweg bei Gewinnen, die den Freibetrag von 3.835 Euro nur knapp übersteigen, bleibt die Möglichkeit einer Spende an eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. gemeinnütziger Polizeisportverein usw.). Doch auch diese Spendenmöglichkeit ist beschränkt auf maximal 10 % vom Gewinn oder 0,2 % vom Jahresumsatz.

Anlässlich eines Polizeifestes einer Kreisgruppe ergeben sich folgende Summen aus den einzelnen Geschäftsvorfällen.

Beispiel:

Betriebseinnahmen

1) Eintrittsgelder, die auch einen Verzehrbon enthalten	6.000 €
2) vom VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR für Festzeitschrift	2.000 €
3) Untervermietung an Versicherung, Bausparkasse, Autohaus usw.	2.000 €
4) Verkauf von Speisen und Getränken	2.000 €
5) sonstige Werbeeinnahmen	1.000 €

Betriebsausgaben

6) Saalmiete, Strom, Wasser usw.	1.000 €
7) Einkauf Speisen und Getränke	3.000 €
8) Kapelle	1.500 €
9) Versicherungen, Vergnügungssteuer, GEMA	800 €
10) Aushilfslöhne, dazu	2.000 €
11) Lohn- und Kirchensteuer	537 €
12) bezahlte Vorsteuern	825 €
	9.662 €
13) Überschuss	3.338 €

Wenn die Kreisgruppe keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten in dem Jahr hat, sind sowohl die Umsätze als auch der Gewinn steuerfrei. Werden 3.835 Euro aber überschritten, so sind auf den übersteigenden Betrag etwa 20 % Gewerbesteuer und vom Restbetrag 25 % Körperschaftssteuer zu zahlen.

Bei einem Gewinn von	10.000 €
Freibetrag	- 3.835 €
Verbleiben	6.165 €
Gewerbesteuer ca. 20 %	- 1.233 €
Verbleiben	4.932 €
Körperschaftssteuer 25 % sowie SolZ	- 1.300 €

Von dem Gewinn von 10.000 Euro sind danach ca. 2.533 Euro Steuern zu zahlen, 7.467 Euro können an die Kreisgruppe für deren satzungsmäßige Zwecke abgeführt werden. Dabei sind satzungsmäßige Zwecke auch die zinsbringende Kapitalanlage.

22. Lohnsteuer

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigungen spielt auch die Lohnsteuer eine Rolle. Deshalb soll hierauf noch hingewiesen werden.

23. Keine Lohnsteuerpflicht für Auslagenersatz

Zuerst ist deshalb zu klären, was der Lohnsteuer alles unterliegt. Nach dem Gesetz ist jede weisungsgebundene – also keine freiberufliche oder gewerbliche – Tätigkeit lohnsteuerpflichtig. Für diese Tätigkeit muss ein Entgelt gezahlt werden. Als Entgelt ist dabei jede

Zuwendung in Geld oder in Sachleistungen zu verstehen. Nicht lohnsteuerpflichtig ist der Ersatz von Verpflegungsaufwendungen, Reisekosten, Fahrtkosten, sofern die tatsächlichen Aufwendungen bzw. steuerlichen Pauschbeträge nicht überschritten werden.

24. Keine Lohnsteuerpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Helfen die Mitglieder der Kreisgruppe ehrenamtlich mit, d. h. ohne jegliche Entlohnung und auch ohne Sachzuwendungen, dann fällt selbstverständlich auch

keine Steuer an. Es fehlt ja in dem Falle an einem steuerpflichtigen Entgelt, wovon die Steuer berechnet werden könnte.

25. Abgrenzung zu Übungsleitern

Oftmals wird die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Übungsleiterpauschale von 1.848 Euro im Jahr verwechselt. Diese lohnsteuerfreie Zahlung erkennt das Gesetz aber nur für eine Tätigkeit als Ausbilder, Erzieher bzw. Übungsleiter oder für die Pflege kranker, behinderter oder alter Menschen an. Der Betrag gilt als Aufwandsentschädigung und kann nur einmal pro

Jahr steuerfrei bleiben. Entscheidend ist jedoch, dass die Tätigkeit Einflussnahme auf andere Menschen durch persönliche Kontakte hinsichtlich der Förderung geistiger und körperlicher Fähigkeiten ermöglicht. Eine Tätigkeit die ihrer Art nach diese Voraussetzung nicht erfüllt, z. Bsp. Vorstandsmitglied, Kassierer etc. ist nicht begünstigt.

26. Geringverdiener

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den sogenannten Mini Jobs. Hier muss keine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden. Der Lohnempfänger muss aber mit einer Sofortmeldung bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.



27.

Kurzfristig Beschäftigte

Dauert die Beschäftigung (z. B. bei einem Polizeifest) nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Arbeitstage und ist der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn nicht höher als 62 Euro, dann kann eine pauschale Lohn-

steuer von 25 % zuzüglich der pauschalen Kirchensteuer von der Kreisgruppe getragen werden. In dem Fall ist das Arbeitsentgelt beim Lohnempfänger steuerfrei.

28.

Gegen geringes Entgelt Beschäftigte

Bei einer Dauerbeschäftigung kann in gleicher Weise mit einer pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Steuer von der Kreisgruppe getragen werden. Das Arbeitsentgelt darf jedoch in der Summe aller geringfügig entlohnten Beschäftigungen 400 Euro pro Monat nicht übersteigen.

Eine geringfügige Beschäftigung kann auch neben einem bereits ausgeübten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden.

Die Kreisgruppe muss 23 % pauschale Sozialversicherungsbeiträge auf das Entgelt an die Minijobzentrale monatlich abführen.

Das Arbeitsverhältnis kann das ganze Jahr andauern. In beiden Fällen sind sowohl die Lohnkosten als auch die pauschalen Lohn- und Sozialversicherungsabgaben als Kosten bzw. Betriebsausgaben bei der Kreisgruppe abzugsfähig.





Gewerkschaft der Polizei

